



Förderverein Statuten

K'werk Zug
Bildschule bis 16
Artherstrasse 27
Postfach 4403
CH-6304 Zug

kontakt@kwerk-zug.ch
www.kwerk-zug.ch

ART. 01 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Förderverein K’werk Zug“ besteht mit Sitz in Zug auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 02 NEUTRALITÄT

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

ART. 03 ZWECK

Der Förderverein K’werk Zug unterstützt das „K’werk Zug“ ideell, organisatorisch und finanziell.

Der Förderverein K’werk Zug ist bestrebt, durch kontinuierliche Mitglieder- und Gönnerwerbung die Idee des K’werk Zug möglichst breit in der Gesellschaft und den Institutionen zu verankern. Er kann zu diesem Zweck in Absprache mit dem „K’werk Zug“ Beziehungen zu Behörden, Institutionen und weiteren an Gestaltungs- und Bildungsfragen interessierten Körperschaften aufnehmen und pflegen. Der Förderverein K’werk Zug ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine Erwerbszwecke.

ART. 04 MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern kann jederzeit stattfinden. Wer dem Verein beitreten will, meldet sich mit dem Anmeldeformular beim Vorstand an, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Bis zum 18. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft frei, danach wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Die Mitglieder werden jährlich mit einem Bericht informiert.

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres auf schriftlichem Weg erfolgen. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwer verletzt oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es hat Rekursrecht an die Generalversammlung, welche definitiv über den Fall entscheidet.

ART. 05 FINANZEN

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Die Jahresbeiträge werden in den Kategorien wie folgt erhoben: Studierende und Kunstschaffende, Einzelmitgliedschaft, Doppelmitgliedschaft und Firmenmitgliedschaft. Die Beiträge dienen der Förderung der Vereinsziele und werden jährlich erhoben.

Über die Finanzen wird vom Vorstand Buch geführt und jährlich darüber in Form einer Jahresrechnung bestehend aus einer Bilanz und eine Erfolgsrechnung, Rechenschaft abgelegt.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ART. 06 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

ART. 07 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung dazu erfolgt durch schriftliche Anzeige an alle Mitglieder 14 Tage vor Termin. Eine ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Anträge von Mitgliedern kann der Vorstand vorberaten. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Letztere ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Wahlen

und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahme: Art 7h und 7j). Bei Stimmgleichheit muss eine Abstimmung wiederholt oder das Geschäft zurückgestellt werden.

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresabrechnung und des Revisorenberichts
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- g) Wahl der Revisoren für die Dauer von jeweils zwei Jahren
- h) Statutenänderung auf Antrag des Vorstandes, wobei eine solche nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann
- i) Beschlussfassung zu traktandierten Anträgen von Mitgliedern
Über nicht traktandierete Anträge kann nicht beschlossen werden
- j) Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstandes, wobei eine 2/3 Mehrheit ist

ART. 08 VORSTAND

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, deren Tätigkeiten ehrenamtlich ausgeführt werden. Dem Vorstand sitzt ein/e Delegierte/r des K'werk Zug bei, fungiert als Kontaktperson und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand ebenfalls einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident/in, stellvertretend der/die Vizepräsident/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied.

ART. 09 REVISION

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle gewählt werden.

Die Revisionsstelle, deren Mitglieder nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, prüfen jährlich die Betriebs- und Vermögensrechnung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag. Die mit der Revision betrauten Personen haben das Recht, in die Bücher und Akten der Rechnungsprüfung Einsicht zu nehmen.

ART. 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die GV kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das verbleibende Vermögen muss einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlichen oder gleichen Zielen und Sitz in der Schweiz zugewendet werden. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 11 INKRAFTTRETUNG

Die vorliegenden Statuten des Fördervereins K'werk Zug wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2013 genehmigt und treten zu diesem Datum in Kraft.

Zug, den 12. März 2013
Förderverein K'werk Zug

Barbara Windholz
PRÄSIDENTIN

Erika Wagner
VIZEPRÄSIDENTIN